

# Geschäftsordnung Werkkommission





## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen und übergeordnete Erlasse zur Geschäftsführung</b>	<b>2</b>
<b>II</b>	<b>Ergänzende Bestimmungen</b>	<b>2</b>
Art. 1	Konstituierung	2
Art. 2	Tagungsort	2
Art. 3	Protokollführung (§ 3 GG + Art. 45 - 51 VR)	2
Art. 4	Geschäftskontrolle	3
Art. 5	Aufgabenteilung Ressortvorsteher/Kommission	3
Art. 6	Inkrafttreten	3
Art. 7	Genehmigungsvermerk	4



Gestützt auf Art. 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2022 (GO) erlässt der Gemeinderat für die Werkkommission Oberrieden die folgende Geschäftsordnung:

## **I Allgemeine Bestimmungen und übergeordnete Erlasse zur Geschäftsführung**

Die Werkkommission Oberrieden ist eine Kommission ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse gemäss § 50 Gemeindegesetz (GG) bzw. Art. 50 Gemeindeordnung (GO). Die ihr zugewiesenen Verwaltungsbereiche sind unter Art. 38 Verwaltungsreglement (VR) aufgeführt.

Die Werkkommission wird präsiert vom Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt und besteht aus drei weiteren, vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Mit beratender Stimme nehmen der Abteilungsleiter Tiefbau und Umwelt, die Sachbearbeiterin Tiefbau und Umwelt und – bei Bedarf – der Leiter Wasserversorgung und der Leiter Werkdienst an den Sitzungen teil. Die Sachbearbeiterin Tiefbau und Umwelt führt das Kommissionsprotokoll.

Für die Geschäftsführung massgebend sind primär:

- das Gemeindegesetz (GG) vom 1. Januar 2018 (Anhang 1)
- die Gemeindeordnung (GO) vom 1. Januar 2022 (Anhang 2)
- das Verwaltungsreglement (VR) vom 1. Juli 2018 (Anhang 3)

Die für die Kommissionstätigkeit wichtigsten Bestimmungen aus diesen Erlassen sind in den Anhängen 1 bis 3 aufgeführt (Auszüge).

### **Sprachform**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter (im Sinn von Art. 3 VR).

## **II Ergänzende Bestimmungen**

### **Art. 1 Konstituierung**

Die Werkkommission wählt zu Beginn der Amtsdauer einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

### **Art. 2 Tagungsort**

Die Sitzungen der Werkkommission finden in der Regel im Sitzungszimmer "Bauamt", Alte Landstrasse 33, statt.

### **Art. 3 Protokollführung (§ 3 GG + Art. 45 - 51 VR)**

In den Sitzungen der Werkkommission wird Protokoll geführt. Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse. Das Sitzungsprotokoll über die vorausgegangene Sitzung wird in der Regel drei Tage vor der nachfolgenden Sitzung zur Prüfung und Antragstellung aufgelegt (Aktenaufgabe).

**Art. 4 Geschäftskontrolle**

Der Abteilungsleiter Tiefbau und Umwelt sichtet die eingehenden Geschäfte und führt die Geschäftskontrolle. Er ist verantwortlich für eine speditive und fristgerechte Geschäftsbehandlung. In Zweifelsfällen entscheidet der Ressortvorsteher (Art. 37 VR - Zuständigkeiten Ressortvorsteher).

**Art. 5 Aufgabenteilung Ressortvorsteher/Kommission**

Gemäss Art. 50 GO in Verbindung mit Art. 9 VR muss die Aufgabenteilung zwischen dem Ressortvorsteher und der Kommission primär nach den in den übergeordneten Erlassen geregelten Finanzkompetenzen vorgenommen werden.

Demnach beurteilt die Werkkommission alle Vorhaben der Gemeindewerke, deren Bewilligung in die Kompetenz des Gemeinderates fallen und zwar für gebundene Ausgaben und solche, die im Voranschlag enthalten sind für

Einmalige Ausgaben	ab Fr. 200'001.00
Wiederkehrende Ausgaben	ab Fr. 50'001.00

und zudem für sämtliche Aufgaben und Projekte, deren Aufwendungen im jeweiligen Voranschlag nicht enthalten sind.

Die Kommission gibt dem Gemeinderat zu solchen Projekten Entscheidungsempfehlungen ab.

Der Gemeinderat kann bei der Geschäftszuweisung in das Ressort Tiefbau und Umwelt für bestimmte Geschäfte die Behandlung durch die Werkkommission explizit verlangen, auch wenn die vorstehend erwähnten Kreditlimiten nicht erreicht werden, bzw. der Ressortvorsteher grundsätzlich nach Art. 9 VR selber zuständig wäre.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn in den gemäss Art. 36 VR für den Werkbereich genannten Ressortaufgaben Grundsatzentscheide anstehen, die vorerst keinen finanziellen Aufwand nach sich ziehen. Die Kommission ist grundsätzlich auch immer dann für die Antragsstellung an den Gemeinderat zuständig, wenn die Behandlung von Geschäften gemäss Art. 37 VR ansteht.

Sollte es in konkreten Fällen zwischen dem Ressortvorsteher und den übrigen Kommissionsmitgliedern zu Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Zuständigkeit für die Behandlung eines bestimmten Geschäftes kommen, entscheidet der Gemeinderat die Frage der Zuständigkeit abschliessend.

**Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wird auf den 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt (Beginn der Amtsdauer 2022/2026).



**Art. 7 Genehmigungsvermerk**

Die vorstehende Geschäftsordnung für die Werkkommission Oberrieden wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 10-313 am 28. September 2010 festgesetzt und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 22-68 am 17. Mai 2022 in Bezug auf Teil I. geändert .

Gemeinderat Oberrieden

Martin Arnold  
Präsident

Silvia Bärtschi  
Gemeindeschreiberin

## Schalteröffnungszeiten

### Gemeindeverwaltung

Alte Landstrasse 32

Montag

08.00-11.30 | 14.00-18.00

Dienstag-Donnerstag

08.00-11.30 | 14.00-16.30

Freitag

07.30-11.30 | 14.00-16.00

### Schule, Hochbau, Tiefbau & Umwelt, Liegenschaften

Alte Landstrasse 33

Montag-Donnerstag

08.00-11.30

nachmittags geschlossen

Freitag

07.30-11.30

nachmittags geschlossen

Termine können nach  
telefonischer Vereinbarung auch  
ausserhalb der Öffnungszeiten  
vereinbart werden.

